

PSW Atdorf, Vorprüfung der Antragsunterlagen, Teil F.XXII Untersuchung von Alternativen (Rev. 05, 13.12.2013)

Vorprüfende Stelle (Fachamt, Gutachter): RP Freiburg, LGRB, Ref. 95

Datum: 23.05.2014

Lfd. Nr.	Antragsteil	Aussage	Anmerkung
1	F.XXII Abkürzungsverzeichnis, S. xiv		Dieses Abkürzungsverzeichnis ist lückenhaft und enthält zudem nicht die in den Anlagen (z. B. Hydrogeologische Gutachten) genannten Abkürzungen wie MNQ, ... Zur besseren Orientierung Kurzbezeichnungen bitte alphabetisch anordnen
2	F.XXII 4.2, S. 92 ff.	Methodik zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen	Das Projekt Atdorf ist mittlerweile sehr dezidiert untersucht, was bei den betrachteten Alternativen in dieser Untersuchungstiefe nicht der Fall ist. Von daher ist eine Vergleichbarkeit zwar methodisch vorhanden, in ihrer Aussageschärfe nur eingeschränkt möglich.
3	F.XXII 4.2, S. 92	Die Ermittlung der Grob-Investitionskosten erfolgt auf Basis von spezifischen Kosten , die aus Projekten mit ähnlichen Fragestellungen herangezogen wurden.	Wie erfolgte eine Berücksichtigung der Mehraufwendungen beim Bau aufgrund der geologischen Verhältnisse?
4	F.XXII 5.2.1.2, S. 104	Eine Erhöhung des Durchflusses ist hier nicht möglich .	Weshalb ist bei den Alternativen 9 und 10 im Gegensatz zu den Alternativen 1 und 2 keine Erhöhung des Durchflusses möglich?
5	F.XXII 5.2.5.1, S. 113	Durch tektonische Bewegungen, die v.a. in der Tertiärzeit stattgefunden haben, wurden diese Sedimentgesteine gegen das Grundgebirge versetzt . Daher treten im Projektgebiet sowohl ungestörte als auch gestörte Lagerungsverhältnisse zwischen Grundgebirge und Sedimentgesteinen auf.	Unpräzise bzw. falsche Aussage (Versätze existieren nicht nur zwischen Grundgebirge und Deckgebirge sondern können auch innerhalb des Deckgebirges und innerhalb des Grundgebirges eine Rolle spielen).
6	F.XXII 5.2.5.1, S. 113	[...] erfolgt die Definition der Bewertungsklassen über die Anzahl an Störungszonen welche die geplante Trasse quer en.	Erfolgte eine Gewichtung der Störungen? Wurden auch Störungen berücksichtigt, die im näheren Umfeld der Bauwerke liegen und wenn ja, welcher Abstand wurde angesetzt?

Lfd. Nr.	Antragsteil	Aussage	Anmerkung
7	F.XXII 5.2.5.1, S. 114	<i>Ferner besteht ein unkalkulierbares Restrisiko, dass Verbrüche Karststrukturen zu Wasseraustritten und dies kann schlimmstenfalls zum Dammbruch führen.</i>	Unvollständiger Satz
8	F.XXII 5.2.5.1, S. 114	<i>Eine Einordnung dieses Teilkriteriums in die beste Bewertungsklasse erfolgt, wenn sich kein Bauwerksteil im Karst befindet.</i>	Wie wurde im Rahmen dieser Betrachtungen „Karst“ definiert bzw. welche Formationen werden zu den verkarstungsfähigen Gesteinen gezählt?
9	F.XXII 5.2.5.1, S. 114	<i>Ist zu erwarten, dass Becken oder Untertagebauwerke sich zum Teil im Karst befinden wird die Bewertung „gut“ vergeben [...]</i>	Sollte quantifiziert werden (prozentual)
10	F.XXII 5.2.5.1, S. 115	<i>Die Beurteilung erfolgt über die anhand von Erfahrungswerten abgeschätzten Durchlässigkeiten [...]</i>	Bewertet werden immer Gebirgsdurchlässigkeiten, nicht Gesteinsdurchlässigkeiten. Gebirgsdurchlässigkeiten sind in hohem Maße vom vorhandenen Trennflächeninventar abhängig, welches sich im Vorfeld ohne entsprechende Untersuchungen kaum abschätzen lässt.
11	F.XXII 5.2.5.2, S. 119	Tabelle 5-12	Die Bewertung der geologischen Verhältnisse der Alternative 1 Atdorf deckt sich nicht mit den Aussagen auf S. 52 des Antragsteils A.V Erläuterungsbericht vom Dezember 2013.
12	F.XXII 5.3.13.2, S. 216-220	Tabellen 5-46 bis 5-50	Diskrepanzen zwischen der Tab. 5-50 und den Tab. 5-46 bis 5-49.
13	F.XXII, Anlage Blatt 02		Lage der Schutzgebiete offenbar um ca. 1,5 km nach Westsüdwesten verschoben. Vgl. z. B. F.XXII, Anlage Blatt 03.